

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannstadtgasse 33.  
Brennpfeiler der Redaction:  
Vormittags 10-12 Uhr.  
Nachmittags 4-6 Uhr.

Alle die Rücksende eingehender Manus-  
cripte macht sich die Redaction nicht  
verantwortlich.

Gewinn der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Preise an Wochenenden bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

In den Städten für Auf. Anstalt:  
Die Stern, Universitätsstr. 22,  
Dresden, Rathhausstr. 18, p.  
nur bis 1/3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kuflage 15,500.

Abonnementpreis viertelj. 4<sup>fl.</sup> 30<sup>kr.</sup>  
incl. Postgebühren 5 fl. 30 kr.  
durch die Post bezogen 6 fl. 30 kr.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 30 Pf.  
mit Postbeförderung 45 Pf.  
Inserat 5 Gsch. Zeitzeile 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis — Tabellarischer  
Zug nach höherem Tarif.  
Kleinanzeigen unter dem Rubrications-  
zeichen die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pränumerando  
oder durch Postorchester.

№ 9.

Donnerstag den 9. Januar 1879.

73. Jahrgang.

## Nußholz-Auction.

Freitag, den 10. Januar 1879 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem  
Rabstschlage in Abth. 14 a

ca. 87 eichene, 86 buchene, 27 aborne, 64 eschene, 174 rüsterne, 100 elerene und 2 lahaniene  
Nußholze, sowie 374 eschene, 90 rüsterne, 8 aborne Schirrbolger und 36 eschene Schirr-  
wangen

unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den  
Kaufbietenden verkauft werden.  
Zusammenkunft: auf dem Rabstschlage im Stempel am Streitreiche bei Connewitz.  
Leipzig, am 16. December 1878. Des Reichs Forstdeputation.

## Holzauction.

Mittwoch, den 22. Januar a. e. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Burgau auf dem  
Rabstschlage in Abtheilung 5 am sogenannten großen Gerode in der Nähe des Forsthauses und der  
alten Linde

ca. 190 Rarke Abraumhaufen und  
100 Raughaufen

unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den  
Kaufbietenden verkauft werden.  
Zusammenkunft: auf dem Rabstschlage in Abtheilung 5.  
Leipzig, am 7. Januar 1879. Des Reichs Forstdeputation.

## Holzauction.

Montag, den 20. Januar a. e. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Burgau auf dem  
Rabstschlage in Abtheilung 5 am sogenannten großen Gerode in der Nähe des Forsthauses und der  
alten Linde

4 Raummeter eichene Nußschette,  
111 Raummeter eichene, 37 Rmr. buchene, 17 Rmr. rüsterne, 2 Rmr. elerene, 9 Rmr. lindene  
und 10 Rmr. asperne Brennholz

unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den  
Kaufbietenden verkauft werden.  
Zusammenkunft: auf dem Rabstschlage in Abtheilung 5.  
Leipzig, am 7. Januar 1879. Des Reichs Forstdeputation.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 12. März und 28. Mai vor. J., die Water-  
Closet-Anlagen betr., bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß wir beschlossen haben, außer  
den Anlagen „Görsner“, „Max Friedrich“ und „Robert Rutzker“ auch das durch den Ortsverein selbst  
gebaute Wasser- und Abwasser-System für Leipzig und Umgegend uns vorgelegte „Wilhelm-Zuschke“ System einer  
Wasser- und Abwasser-Systeme für Leipzig und Umgegend bis auf Weiteres zuzulassen.  
Leipzig, den 2. Januar 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geor. Müsch, St.

## Bur Reform des Gewerbes.

Die preussische Regierung widmet seit einiger  
Zeit der Reform des Gewerbes eine ganz  
besondere Aufmerksamkeit, die mit Unterstützung  
der beteiligten Kreise eine verheißungsvolle Zu-  
kunft verspricht. Daß nicht auf einmal und nach  
jeder Richtung Wandel zu schaffen ist, wo so viel  
verdorrt und verkrüppelt wurde, ist Jedermann  
klar, der theoretisch oder praktisch wirtschaftlichen  
Frage näher getreten ist. Neben einer rationellen  
Reform muß auch das Uebel symptomatisch be-  
kämpft werden. Erfreulich besonders ist die  
lebendige Thätigkeit, die der preussische Handels-  
minister Radowitz entfaltet. Er hat neuerdings  
an die Regierungen eine hochbedeutende Ver-  
fügung über die Wiederbelebung des  
Gewerbes erlassen. Er constatirt, wie  
die Kaffassung, daß das Handwerk zu seiner ge-  
decklichen Entwicklung einer Wiederbelebung der  
Jannungen bedürfe, in immer weiteren Kreisen  
Boden gewonnen habe, und fährt fort: „Nichts  
deßto weniger fehlt es bisher fast ganz an praktischen  
Versuchen in dieser Richtung. Statt dessen wird  
meistens die Forderung erhoben, daß zunächst eine  
Reform der Gesetzgebung eintrete, durch  
welche den Jannungen wieder eine festere Grund-  
lage und eine einflussreichere Stellung gesichert  
werde, dabei aber übersehen, daß die Gewerbe-  
ordnung vom 21. Juni 1869, wenn sie auch die  
Jannungen ihres Charakters als öffentlich-  
rechtlicher Corporationen im Wesentlichen ent-  
scheidet hat, dennoch den Vereinigungen der Hand-  
werker eine sichere Grundlage gewährt, auf wel-  
cher eine kräftige Entwicklung sehr wohl möglich  
ist. Wenn nichts desto weniger die aus früherer  
Zeit stammenden Jannungen kaum irgendwo  
den Bedarf gemacht haben, die Aufgaben, welche  
das gewerbliche Leben der Gegenwart an die  
gemeinsame Thätigkeit der Berufsgenossen stellt,  
in den freieren Formen, welche die Gewerbe-  
ordnung vorsehrt, zu erfüllen, und wenn bis  
vor Kurzem noch seltener neue Jannungen zu die-  
sem Zwecke gebildet sind, so wird der Grund  
weniger in Mängeln der Gesetzgebung, als in  
andern Verhältnissen gesucht werden müssen.  
Mit uneingeschränkter Zustimmung erkennen  
wir in diesen Ausführungen den Standpunkt  
wider, den auch wir in der Beurteilung des  
praktischen Wertes der Jannungen, sowie der  
Möglichkeit ihrer entsprechenden Neubelebung in  
den Formen der Gewerbeordnung eingenommen  
haben. Und mit nicht geringerer Zustimmung  
dürfen wir darauf hinweisen, daß das Osna-  
brücker Jannungsstatut, welches der Handels-  
minister als Muster empfiehlt, das Werk eines  
Führers der national-liberalen Partei, des Abgeord-  
neten Riquel, ist. Die Verfügung des Ministers,  
daß die Behörden überall zur Neubelebung der  
Jannungen anregen sollen, wird sicherlich vielfach

als eine dem Staate nicht zusehende Einmischung  
betrachtet werden. Wir unsererseits glauben dies  
Vorgehen des Ministers als durchaus berechtigt  
sowohl wie zweckmäßig betrachten zu sollen. Auf  
der anderen Seite bereitet die Verfügung allen  
Denjenigen eine Enttäuschung, welche bereits eine  
Revision der Gewerbeordnung in entschieden rea-  
ctionärer Richtung gefordert haben.  
Herr Radowitz hat ferner an die Königl.  
Eisenbahn-Directionen ein Schreiben ge-  
richtet, in welchem er ihnen die Ausbildung  
von Lehrlingen in Eisenbahn-Werkstätten em-  
pfehlte. Die „Post“ ist in der Lage, den Wortlaut  
dieses für die Arbeiterwelt bedeutungsvollen  
Schriftens zu veröffentlichen. Wir entnehmen  
demselben als eine Meisterleistung klarer Einsicht  
in die betreffenden Verhältnisse den folgenden  
Entwurf.

- ### Grundsätze über die Art der Ausbildung von Hand- werks-Lehrlingen in den Reparatur-Werk- stätten der Staats-Eisenbahnen.
- 1) Die Eisenbahn-Verwaltungen haben es sich an-  
zulegen sein zu lassen, in ihren großen Reparatur-  
Werkstätten Lehrlinge für die hauptsächlichsten Hand-  
werkzweige des Eisenbahn-Werkstättenwesens aus-  
zubilden.
  - 2) Die Lehrlinge sollen nicht lediglich zu Arbeitern  
in den betr. Werkstätten erziehen, sondern  
möglichst vollkommen und vielseitig innerhalb ihres  
Handwerks ausgebildet werden.
  - 3) Bei der Einstellung der Lehrlinge — in der  
Regel nicht mehr als 8-10 jährlich in jeder großen  
Werkstätte — sollen die Söhne der niederen Eisen-  
bahnbeamten und der dauernd beschäftigten Arbeiter  
vorrangweise berücksichtigt werden.
  - 4) Mit den Vätern resp. Vormündern der Lehrlinge  
sind schriftliche Verträge abzuschließen. Die  
Lehrlinge sollen bei der Aufnahme nicht unter 14 und  
nicht über 18 Jahre alt sein, die Elementarschule  
vollständig absolviert haben und confirmirt sein. Die-  
selben haben sich über ihren Gesundheitszustand  
durch ein ärztliches Attest auszuweisen. Während  
der Lehrzeit haben sich die Lehrlinge in der Wohnung  
ihrer Eltern aufzuhalten oder unterkommen in soliden  
Familien zu suchen. Die Verwaltung hat das Recht  
und die Pflicht, sich hiervon Ueberzeugung zu ver-  
schaffen. Die Eltern resp. Vormünder übernehmen  
die Verpflichtung, die Lehrlinge während der Lehrzeit  
angemessen zu unterhalten.
  - 5) Die Verwaltung übernimmt nicht die Ver-  
pflichtung, die Lehrlinge nach vollendeter Lehrzeit in  
den betreffenden Werkstätten weiter zu beschäftigen.  
Dieselben sollen jedoch unter sonst gleichen Umständen  
von sämtlichen Reparatur-Werkstätten der Staats-  
eisenbahnen vortrangweise beschäftigt werden; ebenso  
sollen dieselben jedoch bei Befehlen der Arbeit wäh-  
rend der Lehrzeit ohne Uebernahme von sänft-  
lichen Werkstätten der Staats-Eisenbahnen aus-  
geschlossen sein.
  - 6) Die Lehrlinge erhalten ein Taschengeld von höch-  
stens 60 Pf. während des ersten Lehrjahres, welches,  
entsprechend ihren Fortschritten, von Jahr zu Jahr  
angemessen zu erhöhen ist, jedoch nicht den Betrag  
des niedrigsten Lohnsatzes für die Werkstättenarbeiter

- der betreffenden Branche erreichen darf. Die Lehrlinge  
treten den Arbeiter-Krankencassen bei; das  
Krankengeld soll nicht unter 60 Pf. pro Tag betragen.  
7) Die Beschäftigung der Lehrlinge soll während  
der gewöhnlichen Tageszeit 10 Stunden dauern.  
Ueberstunden, Sonntags- und Nacharbeiten sind un-  
zulässig. Der Schulunterricht — 2 Mal wöchentlich  
— soll innerhalb der sonstigen Arbeitszeit fallen; ein  
Abzug findet hierfür nicht statt. Ungerechtfertigte  
Schulverweigungen sind dem Verlust des ganzen Tasse-  
geldes zur Folge und zieht bei öfterer Wiederholung  
die Entlassung nach sich.- 8) Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre. Die erste Hälfte  
dieser Zeit soll dazu verwendet werden, den Lehrlingen  
die Manipulationen ihres Handwerks beizubringen;  
während der letzten Jahre sollen die Lehrlinge in den  
einzelnen Werkstättenabteilungen mit den verschiedenen  
vorkommenden Arbeiten beschäftigt werden.
- 9) Die Ausbildung der Lehrlinge während der  
ersten Jahre soll in kleinen, besonders einrichteten  
Lehrwerkstätten erfolgen, welche mit Inventar-  
arien und Werkzeugen so vollständig auszurüsten  
sind, daß alle bez. Arbeiten selbstständig dabei  
ausgeführt werden können. In diesen Lehrwerk-  
stätten sollen die Lehrlinge unter steter Anleitung  
und Aufsicht alle zur möglichst vollkommenen Aus-  
bildung in dem betreffenden Handwerk erforderlichen  
Manipulationen, die Behandlungsweise der verschiede-  
nen Materialien, die Kenntniss der Werkzeuge u.  
erlangen; dieselben sollen befähigt werden, die ein-  
fachen Werkzeuge selbst zu fertigen und zu repariren,  
einfache Arbeitsstücke sauber und langdauernd anzu-  
fertigen. Diese Kenntniss soll durch Anfertigung  
eines Probestücks nachgewiesen werden. Demnach  
sind die Lehrlinge nach dem Ende der ersten  
Lehrwerksabteilungen zu überweisen und mit den  
verschiedenen vorkommenden Arbeiten, sowie an ver-  
schiedenartigen Werkzeugen-Maschinen zu beschäftigen.  
Die Lehrlinge sind hierbei möglichst zuverlässigen  
Arbeitern beizugeben; dieselben sind sorgsam auszu-  
wählen und zu beaufsichtigen; bei der Art ihrer Be-  
schäftigung ist ihre praktische Weiterbildung stets zu  
berücksichtigen.
- 10) Der Schulunterricht soll dem praktischen For-  
schreiten der Lehrlinge angepaßt sein. Dieselben sollen  
während der Lehrzeit nicht mit Dingen beschäftigt  
werden, welche außerhalb des Bereichs des Handwerks  
liegen; die Fortbildung freibewerber junger Leute nach  
Beendigung der Lehrzeit muß vorbehalten bleiben.  
Es wird daher beim Unterricht weniger auf Viel-  
seitigkeit, als auf Genauigkeit der Kenntnisse hinzu-  
wirken sein. In technischer Beziehung soll Hand in  
Hand mit der praktischen Beschäftigung die Erklärung  
der Werkzeuge und der Eigenschaften der Materialien,  
auch die Beschreibung und Erklärung einfacher  
Arbeits- und Werkzeug-Maschinen gegeben werden.  
Die Lehrlinge sollen dahin gebracht werden, einfache  
Gegenstände auf dem Papier oder der Tafel bildlich  
darzustellen, Zeichnungen von Maschinenteilen u.  
zu verstehen, nach denselben die für die Anfertigung  
erforderlichen Schablonen zu konstruiren, sowie die  
für die Ausführung notwendigen Materialien anzu-  
geben.
- 11) Die Lehrwerkstätte liegt unter der Leitung  
eines tüchtigen Handwerksmeisters; derselbe muß  
nicht nur in seinem Fach vollkommen durchgebildet  
und erfahren sein, sondern auch durch Solidität,  
Bildung und Charakter vorzugsweise befähigt sein,  
seinen verantwortungsvollen Wirkungskreis auszu-  
füllen. Dem Lehrmeister liegt die Pflicht ob, die  
ihm überwiesenen Lehrlinge in allen Manipulationen  
des Handwerks zu unterweisen, die Thätigkeit der-  
selben stetig zu überwachen, sie an Fleiß zu ge-  
wöhnen und zur Sparsamkeit in der Material-Ver-  
wendung anzubahnen. Die Lehrlinge dürfen nur im  
Interesse der Verwaltung beschäftigt werden.
- 12) Der Lehrmeister steht im Verhältnis eines Vor-  
arbeiters und kann nach Beendigung zum Lehrmeister  
ernannt werden. Derselbe ist direct dem Werkstätten-  
Vorstand untergeordnet, welchem unter der allge-  
meinen Leitung des Werkstätten-Maschinenmeisters die  
obere Aufsicht über die Lehrwerkstätte obliegt. Je  
nach Anzahl der Lehrlinge ist in der Lehrwerkstätte  
eine entsprechende Anzahl erprobter Gesellen zu  
beschäftigen.
- 13) Die Arbeiten — soweit anfanglich Neuarbeiten,  
Maschinen-Borarbeiten u. — sind dem Lehrmeister  
direct vom Werkstätten-Vorstand zu überweisen; die-  
selben sollen dem Zweck angepaßt und möglichst so  
beschaffen sein, daß sie in der Lehrwerkstätte allein,  
ohne Hülfsnahme anderer Werkstättenabteilungen  
fertig gestellt werden können. Die Führung der  
Bücher, der Empfang und die Verrechnung der Ma-  
terialien und Werkzeuge erfolgt durch den Lehrmeister  
nach den geltenden Bestimmungen. Die Arbeiten  
dürfen nur in Uebn ausgeführt werden; es ist zu  
erwägen, ob dem Lehrmeister in geeigneter Form  
eine Lantime gemährt werden kann; die Annahme  
von Geschenken u. ist zu verbieten.
- 14) Der Schulunterricht ist frei und soll nach be-  
stimmtem Plan durch geeignete Elementarlehrer er-  
theilt werden. Für den technischen Unterricht werden  
sich technische Beamte der Werkstätten bereit finden  
lassen.
- 15) Das Verhältnis der Lehrlinge zur Verwaltung  
unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen über das  
Lehrlingswesen. Nach Beendigung der Lehrzeit er-  
halten die Lehrlinge ein Zeugnis.
- 16) Es ist zu erwägen, ob es zweckmäßig sein  
würde, von dem Taschengeld der Lehrlinge einen kleinen  
Betrag — etwa 10 Prozent — einzubehalten. Der-  
selbe würde den Lehrlingen nach erfolgter Ausbil-  
dung als Spargroschen zu überweisen sein, bei eigen-  
mächtigem Verlassen der Lehre jedoch, bei Entlassung  
wegen schlechter Führung u. der Krankencasse  
anzufallen.

## Politische Uebersicht.

Leipzig, 8. Januar.  
Zwischen der deutschen Regierung und dem  
schweizerischen Bundesrath ist, um die Ver-  
waltung der Rechtspflege beiderseits zu er-  
leichtern, eine Vereinbarung getroffen worden, nach  
welcher den deutschen und schweizerischen  
Gerichtsbehörden der unmittelbare Ge-  
schäftsverkehr in allen Fällen gestattet ist,  
in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staats-  
verträge vorgeschrieben ist, oder in Folge besonderer  
Verhältnisse rathlich erscheint. Diese Vereinbarung  
ist, wie der „N. N.“ meldet, am 1. Januar 1879 in  
Wirksamkeit getreten und bleibt in Kraft bis nach